

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 9. August 2007

Nr. 17

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wassergewinnungsanlage Anrath-Darderhöfe der Wasserwerk Willich GmbH S. 89

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet-Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" 2. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 90

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 92

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wassergewinnungsanlage Anrath-Darderhöfe der Wasserwerk Willich GmbH

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellte Antrag der Wasserwerk Willich GmbH (Unternehmerin) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) i. V. m. §§ 24, 26, 45 und 47 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. Nr. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463) liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV NRW 2010)

in der Zeit vom 17. August 2007 bis 17. September einschließlich während der Dienststunden beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Dienststunden sind:

**montags bis mittwochs von
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Der Antrag sieht vor, auf den Grundstücken des Kreises Viersen, Gemarkung Willich, Flur 12, Flurstücke 450 (Brunnen 1, 2, 6 und gepl. 7), Grundwasser in folgender Höchstmenge zu entnehmen:

600 m ³	stündlich
12.000 m ³	täglich
225.000 m ³	monatlich
2.000.000 m ³	jährlich.

Nach erfolgter Aufbereitung dient das Wasser der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser.

Einwendungen können schriftlich in **dreifacher Ausfertigung** oder mündlich zur Niederschrift **spätestens bis vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist** (bis zum 16. Oktober 2007) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 541.6.1.1 - 111/2004 VIE**) erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche

sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NW mit Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein **Erörterungstermin** anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen und verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die **Einwendungen** haben neben dem Vor- und Zunamen die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt.

Ebenso bleiben unberücksichtigt gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder – mit einer Unterschrift versehenen – Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern **enthalten oder**

Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile betreffend das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen der jeweiligen Einwender deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Düsseldorf, 25.07.2007

Bezirksregierung Düsseldorf

- 541.6.1.1 - 111/2004 VIE-

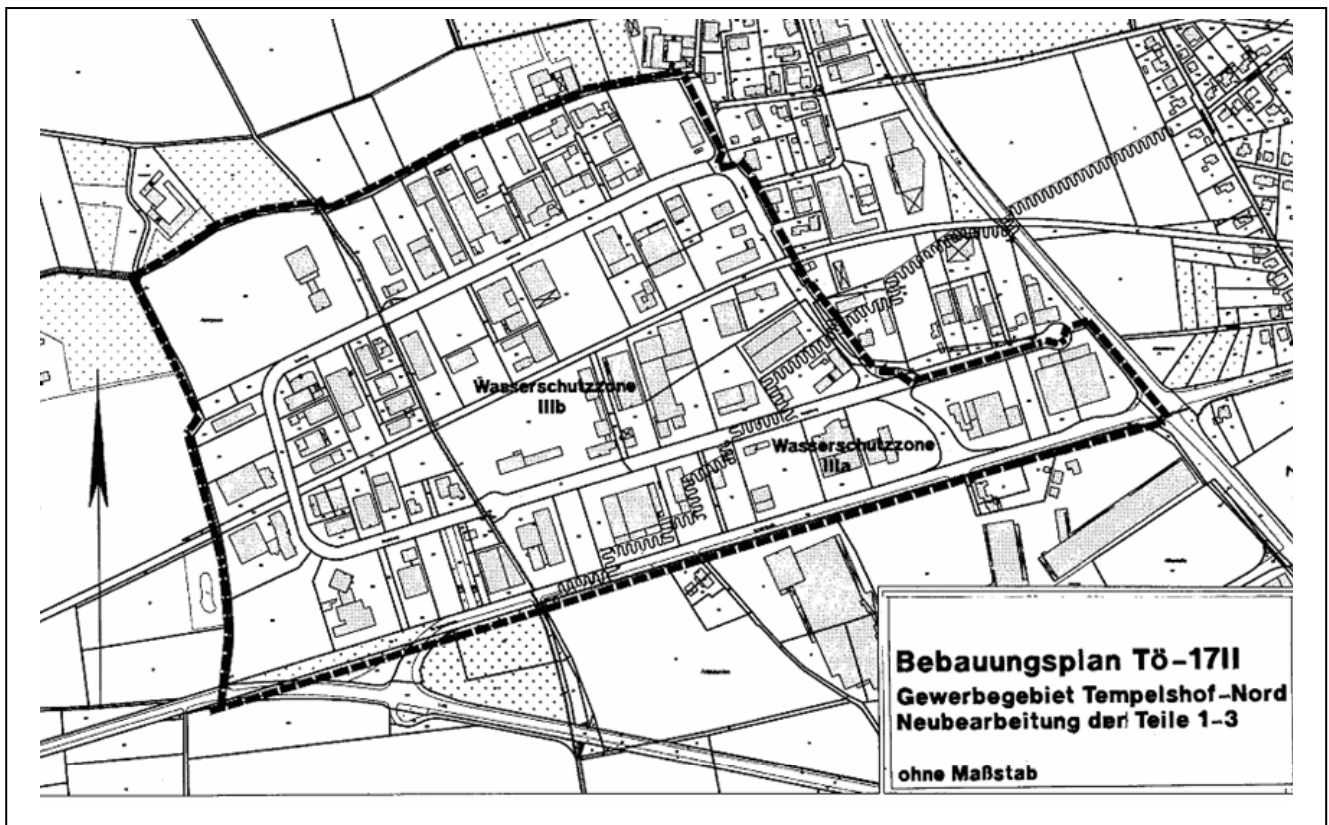
Im Auftrag
gez. Esser

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 17/S. 89

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet-Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" 2. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet-Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" 2. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet-Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" 2. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet-Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Zufahrt von der Vorster Straße.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

17. August 2007 bis einschl. 17. September 2007

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von	8.30 Uhr	bis
12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr		
sowie freitags von	8.30 Uhr	bis
12.00 Uhr.		

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-17II "Gewerbegebiet-Nord, Neubearbeitung der Teile 1-3" 2. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Team Umwelt und Planung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anre-

gungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Tönisvorst, den 06.08.2007

Der Bürgermeister

In Vertretung

Schmitz

Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 17/S. 90

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst